

Beratungsvorlage

Vorlagen-Nr.: B/0991/2017

Angelegenheit / Tagesordnungspunkt

Festlegung einer Wertgrenze gem. § 12 Abs. 1 Satz 1 KomHKVO

Beratungsfolge:	Sitzung am:	
Finanzausschuss	04.12.2017	öffentlich
Verwaltungsausschuss	11.12.2017	nicht öffentlich
Gemeinderat	18.12.2017	öffentlich

Situationsbericht / Bisherige Beratung:

Mit der Einführung der Kommunalen Haushalts- und Kassenverordnung (KomHKVO) wurde der § 12 KomHKVO neu geregelt. Inhaltlich ist er nahezu identisch mit dem bisherigen § 12 GemHKVO geblieben. Mit der Neuregelung des § 12 Abs. 1 Satz 1 KomHKVO wurde lediglich neu bestimmt, dass die Kommune festzulegen hat, ab welcher Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung ein Wirtschaftlichkeitsvergleich der Alternativen erforderlich ist.

Aufgrund der allgemeinen Haushaltsgrundsätze der Sparsamkeit und der Wirtschaftlichkeit wurden bereits in der Vergangenheit und werden auch zukünftig bei allen Entscheidungen immer die möglichen Alternativen wirtschaftlich betrachtet und bewertet (z. B. bei Varianten Kauf oder Miete). Gleiches gilt beispielsweise auch bei Entscheidungen im Hinblick auf bauliche Sanierungsmaßnahmen an den Gebäuden. Auch bei sämtlichen Vergabeentscheidungen spielt der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit eine entscheidende Rolle. Diese Grundsätze und Vorgehensweise gelten auch weiterhin unabhängig von der vg. Regelung des § 12 KomHKVO. Der § 12 Abs. 1 Satz 1 KomHKVO konkretisiert künftig die vg. allgemeinen Haushaltsgrundsätze.

Verwaltungsseitig wird vorgeschlagen, diese Wertgrenze auch aus Aufwandsgesichtspunkten im Rahmen der Umsetzung der Vorgabe zunächst auf 500.000 € festzulegen. Diese Grenze wurde verwaltungsseitig innerhalb des Landkreises abgestimmt.

Die Wertgrenze soll in § 6 der Haushaltssatzung aufgenommen werden.

Die in § 12 Abs. 1 Satz 2 KomHKVO aufgeführte Folgekostenberechnung, ist ebenfalls regelmäßig Bestandteil der Entscheidungsfindung und wird auch weiterhin so umgesetzt.

Finanzierung:

Vorschlag / Empfehlung:

Der Gemeinderat beschließt, die Wertgrenze gem. § 12 Abs. 1 Satz 1 KomHKVO auf 500.000 € festzusetzen und die Wertgrenze in § 6 der Haushaltssatzung aufzunehmen.

Anlagen:

Herrn BM Pieper o.V.i.A. mit der Bitte um Kenntnisnahme / Einvernehmen

Gleichstellungsbeauftragte (zusammen mit der Einladung)

Sachbearbeiter/in

Uwe Siemen
Fachdienstleiter

Marcus Aukskel
Fachbereichsleiter